

Götz Knoop • Lange Str 30 a • 59555 Lippstadt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
z.Hd.
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Per Mail: ref-stv21@bmvi.bund.de

Dr. jur. Götz Knoop

Lange Str 30 a • 59555 Lippstadt

Tel: (02941) 3046 • Fax: 58398

e-mail: goetz.knoop@knoop.de

Internet: www.knoop.de

Datum: 30.06.2020

49/12 GK15 SP

DEUVET - Anhörungen

Sachbearbeiter: Dr. Götz Knoop

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften
AZ: StV 12/7362.1/2-4**

Sehr geehrter Herr ,

ich nehme Bezug auf Ihre Anhörung mit Schreiben vom 22.06.2020. Für den Bundesverband freier Kfz-Händler –BVfk- sowie den Bundesverband Oldtimer Youngtimer –Deuvet- nehme ich zur geplanten Änderung wie folgt Stellung:

Sie führen in der Anhörung aus, die Voraussetzungen zur Auskunftserteilung aus den Fahrzeugregistern seien präzisiert worden. Nach wie vor leidet die Auskunft darunter, dass Privatpersonen erst dann Auskunft verlangen können, wenn Sie die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigen.

Dann, wenn man an den Handel mit gestohlenen oder sonst wie abhanden gekommenen Fahrzeugen denkt besteht ein wirksamer Schutz für die betroffenen nur dann, wenn im Vorfeld zum Erwerb eines Fahrzeuges –wenn auch inhaltlich reduzierte- Anfrage durchgeführt werden kann. Die derzeitigen Voraussetzungen ermöglichen eine Anfrage erst dann, wenn ein betreffender das Fahrzeug erworben hat und dann Ansprüche verfolgen will. Um sich vor dem Erwerb eines etwaige entwendeten oder sonst wie abhanden gekommenen Fahrzeuges zu schützen ist jedoch erforderlich, dass man zuvor anfragen kann.

Ich rege daher an, für den Fall eine Auskunftsmöglichkeit vorzusehen, dass der anfragende beispielsweise durch Vorlage eines Inserates glaubhaft macht, dass das Fahrzeug zur Veräußerung angeboten wird.

Dies könnte durch folgende Regelung umgesetzt werden.

§ 39 Abs. 1a:

„Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Ort- und Künstlername,
4. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeuges

durch die Zulassungsbehörde oder durch das Kraftfahrtbundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens, oder der betreffenden Fahrzeugidentifizierungsnummer, dass das Fahrzeug zur Veräußerung angeboten wird. Die Auskunftserteilung kann erfolgen, soweit der Empfänger der Auskunft glaubhaft macht, dass das Fahrzeug zur Veräußerung angeboten wird, beispielsweise durch Vorlage eines Inserates.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Götz Knoop
Rechtsanwalt